

G E M E I N D E V E R O R D N U N G

**über öffentliche Anschläge in der Gemein-
de Grünwald**

vom 20.11.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020
(GrüABl Nr. 48 vom 28.11.2019)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsge-
setzes erlässt die Gemeinde Grünwald folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nicht angebracht werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen oder Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern befestigt sind sowie Plakate, wenn die Anschläge von einer unbestimmten Vielzahl von Personen, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können. Plakate sind Druckschriften, die an einem beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand angeschlagen sind, um ihren Inhalt Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Nicht in den Regelungsbereich dieser Verordnung fallen somit insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen für Veranstaltungen, die in Schaufenstern ausgehängt werden.

§ 4

Genehmigung, Anforderungen an die Anschläge

(1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist genehmigungspflichtig.

(2) Örtliche Vereine, Organisationen, Institutionen und Kirchen dürfen für Veranstaltungen die in Grünwald stattfinden frühestens 14 Tage vorher, an maximal bis zu 20 Standorten Plakatständer bzw. Anschläge anbringen. An einem Standort (Laterne, Mast, Baum etc.) darf jeweils nur ein Plakat, ein Plakat-Doppelständer, ein Dreieckständer oder ein Hohlwandplakat angebracht werden.

(3) Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

(4) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

(5) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.

§ 5

Wahlen und Abstimmungen

(1) Den politischen Parteien und Wählergruppen, sowie den Antragstellern für Volksbegehren und Volksentscheide wird gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen und Abstimmungen bewegliche Plakatständer auf Gehsteigen aufzustellen und an außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken anzubringen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird.

(2) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

(3) Jeder politischen Partei und Wählergruppe wird gestattet an den zulässigen Standorten ihre Wahlwerbung anzubringen. An einem Standort (Laterne, Mast, Baum etc.) darf jeweils nur ein Plakat, ein Plakat-Doppelständer, ein Dreieckständer oder ein Hohlwandplakat angebracht werden.

(4) Die Höhe der angebrachten Plakatständer oder Hohlraumplakate dürfen eine maximale Höhe (Oberkante des Plakates) von 2,20 Meter nicht überschreiten.

(5) Auf die Verwendung von ökologischen Materialien ist zu achten.

(6) Bei Volksbegehren, Volksentscheiden, sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sind die jeweiligen Antragsteller den politischen Parteien und Wählergruppen gleichgestellt.

§ 6

Öffentliche Anschlagtafeln

(1) Sechs Wochen vor und bis eine Woche nach Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, damit jeder Partei oder Wählergruppe eine ausreichende Werbefläche zur Verfügung steht.

(2) Diese Anschlagtafeln sind ausschließlich für Wahlzwecke bestimmt.

(3) Plakattafelstandorte für Wahlen befinden sich an folgenden Bereichen.

1. Luitpoldweg/Derbolfinger Platz
2. Keltenstraße/Dr.-Max-Straße
3. Südliche Münchner Straße/Bücherei Jugendzentrum
4. Breitensteinstraße/Sudelfeldstraße
5. Laufzorner Straße/Bodenschneidstraße
6. Wörnbrunner Straße/Oberfeldallee
7. Kaiser-Ludwig-Straße/Portenlängerstraße
8. Südliche Münchner Straße/Ludwig-Thoma-Straße
9. Robert-Koch-Straße/Straßenbahnhaltestelle Parkplatz
10. Bavariafilmplatz/Straßenbahnhaltestelle
11. Herrenwiesstraße/Dr.-Max-Straße
12. Perlacher Straße (Franz-Rieger-Weg)

§ 7

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der von der Gemeinde bestimmten Flächen und Zeiten Anschläge anbringt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten-Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Grünwald vom 28.11.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002 außer Kraft.

Grünwald, den 20.11.2019

Stephan Weidenbach

2.Bürgermeister

Vorstehende Verordnung wurde in ortsüblicher Weise im Amtsblatt der Gemeinde Grünwald, Isar-Anzeiger, Nr. 48, 89. Jahrgang vom 28.11.2019 sowie durch Aushang vom 25.11.2019 bis 11.12.2019 bekannt gegeben.

MERKBLATT

ZUR WAHLWERBUNG IN DER GEMEINDE GRÜNWALD

1. Die Gemeinde Grünwald stellt im Gemeindegebiet vorübergehend vor allen Wahlen Anschlagtafeln auf, die ausschließlich für Wahlplakate bzw. Wahlbekanntmachungen bestimmt sind. Derzeit sind 12 Plätze vorgesehen.

Unter Wahlen im Sinne dieser Verordnung sind auch Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zu verstehen.

2. Je Tafel steht grundsätzlich jeder an einer Wahl teilnehmenden Partei nur eines der 16 Felder zur Verfügung. Es hat die Abmessungen 63 cm Breite, 87 cm Höhe, Format ca. DIN A I. Die Gemeinde kann leere Felder, sofern dies wegen einer geringen Anzahl von Parteien möglich ist, an bewerbende Parteien und Gruppen als zusätzliche Felder vergeben. Maßgebend ist dann der für diese Wahlen (Ziffer 1 Abs. 2) als Ergänzung aufgestellte Belegungsplan. Die Reihenfolge der Feldnutzung richtet sich nach der offiziellen Reihenfolge der Parteien analog der Stimmzetteileinteilung (siehe Anlage).

3. Das Bekleben der Tafeln haben die Parteien selbst zu besorgen. Sechs Wochen vor und eine Woche nach der Wahl können an diesen Tafeln Plakate angebracht werden.

4. Bewegliche Wahlplakatständer (z.B. Dreieckständer) können ebenfalls nur sechs Wochen vor und eine Woche nach der Wahl auf Gehsteigen und auch auf außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufgestellt werden, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Ein besonderes Verfahren ist nicht notwendig, wenn die Ziffern 5 bis 8 beachtet werden.

5. Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig.

6. Wahlplakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

7. An Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen), Fußgängerdruckknopfampeln und an allen Kreuzungswie Einmündungsbereichen ist im Interesse der Verkehrssicherheit, insbesondere zum Schutze der Kinder auf dem Schulweg in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Einrichtungen die Anbringung von Wahlplakaten und Wahlplakatständern aller Art untersagt. Gestattet ist in der Regel das Anlehnen oder Herumgruppieren bei solchen Verkehrszeichen, die den ruhenden Verkehr betreffen.

8. Hängeschilder für Wahlplakate können an Straßenbestandteilen angebracht werden, aber stets mit der Maßgabe, dass weder eine Sichtbehinderung noch eine Gefährdung für den Straßenverkehr insgesamt gegeben ist (§ 33 Abs. 2 StVO). Es ist ein Format in der Größe bis zu DIN A 2 zugelassen.

9. In der sog. „Bannmeile“, dies sind 50 m vor den Ein- und Ausgängen der Wahllokale im Bürgerhaus, ist jegliche Werbung und damit auch Plakatwerbung untersagt.

12. Das Aufstellen von Informationsständen auf öffentlichen Gehwegen bedarf einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO, die bei der Gemeinde zu beantragen ist.

Sie ersparen Ihnen und uns unnötigen Ärger und Arbeit, wenn Sie diese Regelungen korrekt einhalten. Bei allem Verständnis für eine Freizügigkeit der politischen Willensbildung dürfen die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs nicht missachtet werden.